



75 Jahre
Demokratie
lebendig



Deutscher Bundestag
Wissenschaftliche Dienste

Sachstand

Anpassungen des nationalen Rechts an die Terminologie des Digital Services Act

Anpassungen des nationalen Rechts an die Terminologie des Digital Services Act

Aktenzeichen: WD 7 - 3000 - 011/24
Abschluss der Arbeit: 05.03.2024
Fachbereich: WD 7: Zivil-, Straf- und Verfahrensrecht, Medienrecht,
Bau- und Stadtentwicklung

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	4
2.	Telemedien	5
3.	Diensteanbieter	5
4.	Digitale Dienste	6
5.	Positionierungen zur Anpassung des Rechtsrahmens in Deutschland	7
5.1.	Allgemeine Positionen zum Anpassungsprozess	7
5.2.	Jugendschutzgesetz	9
5.3.	Medienrechtliche Bestimmungen der Länder	10
5.4.	Strafprozessordnung	11
6.	Fazit	11

1. Einleitung

Der am 16.11.2022 in Kraft getretene Digital Services Act (DSA)¹ gilt seit August 2023 für sehr große Online-Plattformen und Suchmaschinen mit mehr als 45 Millionen Nutzern. Seit dem 17.02.2024 gelten auch die Bestimmungen für kleinere Dienste vollständig.² Ziel der Verordnung ist es, die Verbreitung rechtswidriger Inhalte im digitalen Umfeld zu unterbinden und neben dem Grundrechtsschutz auch den Verbraucherschutz zu gewährleisten.³

Um den nationalen Rechtsrahmen an die Vorgaben des DSA anzupassen, sieht der von der Bundesregierung vorgelegte Entwurf eines Digitale-Dienste-Gesetzes (DDG-E)⁴ unter anderem vor, den bisher verwendeten Begriff „Telemedien“ entsprechend der neuen europäischen Terminologie durch den Begriff „digitale Dienste“ zu ersetzen. Zudem sollen das Telemediengesetz (TMG)⁵ vollständig und das Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG)⁶ weitgehend außer Kraft treten. Der DDG-E, der am 18. Januar 2024 in erster Lesung im Deutschen Bundestag beraten und federführend an den Digitalausschuss überwiesen wurde,⁷ enthält entsprechende Änderungsvorschläge, die eine Vielzahl von Bundesgesetzen und Verordnungen betreffen.

An die Wissenschaftlichen Dienste wurde die Frage gerichtet, welche Auswirkungen die vorgesehenen begrifflichen Anpassungen auf den Anwendungsbereich der zu ändernden nationalen Regelungen, etwa im Jugendschutzgesetz (JuSchG)⁸, in den Medienstaatsverträgen der Länder oder in der Strafprozessordnung (StPO)⁹, haben. Zu diesem Zweck wird im Folgenden zunächst auf die Begriffe Telemedien, Diensteanbieter und digitale Dienste eingegangen, um anschließend unterschiedliche Positionen zu den vorgesehenen Anpassungen des nationalen Rechtsrahmens darzustellen.

1 Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19.10.2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (Gesetz über digitale Dienste), Abl. 2022 L 277/1.

2 Askanazy, Anna Laura: DDG: künftige Zuständigkeit der BNetzA, in: MMR-Aktuell 2024, 01265.

3 Legner, Sarah: Der Digital Services Act – Ein neuer Grundstein der Digitalisierung, ZUM 2024, 99.

4 Bundestagsdrucksache 20/10031, S. 2.

5 Telemediengesetz vom 26. Februar 2007 (BGBl. I S. 179, 251; 2021 I S. 1380), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. August 2021 (BGBl. I S. 3544) geändert worden ist.

6 Netzwerkdurchsetzungsgesetz vom 1. September 2017 (BGBl. I S. 3352), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Juli 2022 (BGBl. I S. 1182) geändert worden ist.

7 Deutscher Bundestag, Plenarprotokoll 20/147, S. 18747-18754.

8 Jugendschutzgesetz vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2730), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. April 2021 (BGBl. I S. 742) geändert worden ist.

9 Strafprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Februar 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 54) geändert worden ist.

2. Telemedien

Telemedien sind elektronische Informations- und Kommunikationsdienste, deren Verbreitung nichtlinear erfolgt und sich nicht ausschließlich auf die Übertragung von Signalen über Telekommunikationsnetze beschränkt.¹⁰ Ausgenommen sind Telekommunikationsdienste nach dem Telekommunikationsgesetz (TKG)¹¹. Dazu zählen beispielsweise Netzwerk-Provider, die lediglich das Leitungsnetz zur Verfügung stellen. Ebenfalls ausgenommen ist der lineare Rundfunk im Sinne des Medienstaatsvertrags, der sowohl Hörfunk als auch Fernsehen umfasst.¹²

Eine Legaldefinition findet sich in § 1 Abs. 1 Satz 1 TMG und § 1 Abs. 1 Satz 3 Medienstaatsvertrag (MStV)¹³, wonach solche Dienste nicht zu den Telemedien zählen, die ausschließlich Telekommunikationsdienste im Sinne von § 3 Nr. 61 Telekommunikationsgesetz (TKG)¹⁴ oder telekommunikationsgestützte Dienste nach § 3 Nr. 63 TKG sind.

Unter den Telemedienbegriff lassen sich demnach unterschiedliche Erscheinungsformen elektronisch gespeicherter und verbreiteter Inhalte zusammenfassen, die verschiedene Elemente klassischer Medien sowohl für den individuellen Austausch als auch für die massenmedialen Verbreitung kombinieren.¹⁵ Beispiele sind Social Media, Online-Shops, Online-Vermittlungsdienste, Online-Banking, E-Zeitungen, Chatrooms, Spiele-Apps, Internet-Suchmaschinen, Video-on-Demand oder sonstige Streaming- und Sharing-Plattformen.¹⁶ Dabei ist es unerheblich, ob die Nutzung gegen Entgelt erfolgt oder der Dienst kostenlos zur Verfügung gestellt wird.¹⁷

3. Diensteanbieter

Diensteanbieter ist nach der Begriffsbestimmung in § 2 Satz 2 TMG jede natürliche oder juristische Person, die eigene oder fremde Telemedien zur Nutzung bereithält oder den Zugang zur Nutzung vermittelt.

Entscheidend für die Einordnung als Diensteanbieter ist also allein die Funktion des Anbieters, dem Kunden die Nutzung von Telemedien zu ermöglichen. Dabei muss es sich auch nicht um

10 Martini, in: Gersdorf/Paal: BeckOK Informations- und Medienrecht, 42. Ed. 2022, § 1 TMG, Rn. 4.

11 Telekommunikationsgesetz vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1858), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 71) geändert worden ist.

12 v. Lewinski: Medienrecht, 2020, S. 9 f.; BVerfGE 12, 205, 226.

13 Medienstaatsvertrag in der Fassung des Dritten Staatsvertrags zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge (Dritter Medienänderungsstaatsvertrag) in Kraft seit 01. Juli 2023.

14 Telekommunikationsgesetz vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1858), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 71) geändert worden ist.

15 Dörr/Schwartzmann/Mühlenbeck: Medienrecht, 7. Aufl. 2023, S. 165.

16 Lohse, Eva: Telemedien, in: Weber, Rechtswörterbuch 31. Ed. 2023.

17 Fechner: Medienrecht, 22. Aufl. 2023, S. 375.

ein gewerbliches Angebot handeln.¹⁸ Für die Einordnung als Diensteanbieter, der als Pendant zum Nutzer verstanden wird, kommt es darauf an, ob einem Dritten die Nutzung von Telemedien ermöglicht wird. Neben einem Portalbetreiber ist auch derjenige Diensteanbieter, der ein Angebot in eine von einem Dritten betriebene Verkaufsplattform einstellt und sich dabei fremder Speicherkapazität bedient.¹⁹

Die Begriffsbestimmung folgt den Vorgaben des Art. 2 lit. b der E-Commerce-RL²⁰. Beide Legaldefinitionen stimmen bis auf den im Sekundärrechtsakt anstelle von „Telemedien“ verwendeten Begriff „Dienste der Informationsgesellschaft“ wörtlich überein.²¹

Nach § 1 Abs. 1 DDG-E, der den Anwendungsbereich des § 1 TMG fortführen soll,²² sind Diensteanbieter alle Anbieter digitaler Dienste, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt. Das TMG findet nach § 1 Abs. 1 Satz 2 TMG bislang unabhängig davon Anwendung, ob für die Nutzung ein Entgelt verlangt wird.²³ Diese über die E-Commerce-Richtlinie hinausgehende Umsetzung ist im DDG-E mit Ausnahme der in § 7 Abs. 3 fortgeführten Haftungsprivilegierung für Diensteanbieter nicht mehr vorgesehen.²⁴ Der Anwendungsbereich des DDG-E bleibt damit auf digitale Dienste beschränkt, für die ein Entgelt verlangt wird.

4. Digitale Dienste

Für die Definition digitaler Dienste verweist § 1 Abs. 4 Nr. 1 DDG-E auf die Begriffsbestimmung in Art. 1 Abs. 1 lit. b der Richtlinie (EU) 2015/1535.²⁵ Danach ist ein Dienst eine Dienstleistung der Informationsgesellschaft,

„d. h. jede in der Regel gegen Entgelt elektronisch im Fernabsatz und auf individuellen Abruf eines Empfängers erbrachte Dienstleistung“.

Eine im Fernabsatz erbrachte Dienstleistung wird nach Art. 1 Abs. 1 lit. b sublit. i der Richtlinie (EU) 2015/1535 ohne gleichzeitige körperliche Anwesenheit der Vertragsparteien erbracht.

18 Ricke, in: Spindler/Schuster: Recht der elektronischen Medien, 4. Aufl. 2019, TMG § 2 Rn. 2.

19 Ricke, in: Spindler/Schuster: Recht der elektronischen Medien, 4. Aufl. 2019, TMG § 2 Rn. 2.

20 Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt („Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr“), zuletzt geändert durch Art. 89 VO (EU) 2022/2065 vom 19.10.2022 (ABl. L 277 S. 1, ber. 2022 ABl. L 310 S. 17).

21 Martini, in: Gersdorf/Paal: BeckOK IT-Recht, TMG § 2 Rn. 8.

22 Bundestagsdrucksache 20/1031, S. 65.

23 Bundestagsdrucksache 20/1031, S. 66.

24 Bundestagsdrucksache 20/1031, S. 66.

25 Richtlinie (EU) 2015/15/35 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft.

Elektronisch erbracht bedeutet nach Art. 1 Abs. 1 lit. b sublit. ii, dass die Dienstleistung mittels Geräten für die elektronische Verarbeitung (einschließlich digitaler Kompression) und Speicherung von Daten über Draht, über Funk, auf optischem oder anderem elektromagnetischem Wege am Ausgangspunkt gesendet und am Endpunkt empfangen wird. Eine auf individuellen Abruf eines Empfängers erbrachte Dienstleistung wird gemäß Art. 1 Abs. 1 lit. b sublit. iii durch die Übertragung von Daten erbracht, die individuell angefordert worden sind. Zur besseren Veranschaulichung enthält Anhang I der Richtlinie Beispiele für Dienste, die nicht unter diese Kriterien fallen.

Der Begriff der „digitalen Dienste“ lehnt sich insoweit an den Begriff der „Dienste der Informationsgesellschaft“ an. In Erwägungsgrund 18 der E-Commerce-Richtlinie wird ergänzend zu diesen in der Regel gegen Entgelt elektronisch im Fernabsatz und auf individuellen Abruf eines Empfängers erbrachten Dienstleistungen ausgeführt, dass es sich dabei auch um Dienste handeln kann, die nicht von den Empfängern vergütet werden. Auch eine gegenüber dem unmittelbaren Nutzer unentgeltlich erbrachte Leistung kann wirtschaftlich ein „Dienst der Informationsgesellschaft“ sein, insbesondere dann, wenn sie vom Anbieter als Leistung zu Werbezwecken erbracht wird.²⁶ Insofern legt auch der Europäische Gerichtshof den Begriff des Entgelts weit aus.²⁷

5. Positionierungen zur Anpassung des Rechtsrahmens in Deutschland

5.1. Allgemeine Positionen zum Anpassungsprozess

Der DDG-E weist in seiner Begründung auf die Notwendigkeit hin, das bestehende nationale Recht und die nationalen Anforderungen im Hinblick auf die in den Anwendungsbereich des DSA fallenden Fragen zu überprüfen, um dem umfassenden Harmonisierungswillen des europäischen Gesetzgebers Rechnung zu tragen.²⁸ Eine Abkehr vom Telemedienbegriff, der sich im allgemeinen Sprachgebrauch nicht durchgesetzt hat, wird – mangels europarechtlicher Entsprechung – spätestens mit Inkrafttreten des DSA für erforderlich gehalten.²⁹ Für einen rein national geprägten Telemedienbegriff sei angesichts der harmonisierten Vorschriften für einen Binnenmarkt für digitale Dienste kein Raum mehr.³⁰

Demgegenüber hat sich der Bundesrat in seiner Stellungnahme zum Gesetzentwurf dafür ausgesprochen, den Telemedienbegriff beizubehalten und nicht durch den Begriff „digitale Dienste“ zu ersetzen.³¹ Begründet wird dies mit der Gefahr unerwünschter Regelungslücken und

26 Hofmann, in: Hofmann/Raue (Hrsg.): Nomos-Kommentar Digital Services Act, 1. Aufl. 2023, Art. 3 Rn. 10.

27 EuGH 15.9.2016 – C-484/14 (Tobias McFadden/Sony Music Entertainment Germany GmbH), GRUR 2016, 1146 Rn.38 ff.

28 Bundestagsdrucksache 20/10031, S. 54.

29 Bundestagsdrucksache 20/10031, S. 66.

30 Bundestagsdrucksache 20/10031, S. 67.

31 Bundestagsdrucksache 20/10281, S. 10 f.

Anwendungsschwierigkeiten, da der Begriff „Telemedien“ auch unentgeltliche Dienstleistungen umfasse und weiter gehe als der Begriff „digitale Dienste“.

Die pauschale Ersetzung des Begriffs „Telemedien“ durch den Begriff „digitale Medien“ könne zu einer unerwünschten Verengung des Anwendungsbereichs der bisherigen Regelungen führen. Zudem entstünde Rechtsunsicherheit, da nicht hinreichend deutlich werde, dass bei der Beurteilung, ob ein „digitaler Dienst“ vorliege, nicht ausschließlich auf die Entgeltlichkeit gegenüber dem unmittelbaren Nutzer des Dienstes abzustellen sei.³² Andernfalls würden die meisten Online-Plattformen, Video-Sharing-Plattformen oder Suchmaschinen künftig nicht mehr unter die entsprechenden Regelungen fallen. Aus dem DSA könne auch kein Zwang für den nationalen Gesetzgeber abgeleitet werden, den Anwendungsbereich von Vorschriften, die nicht denselben Regelungsstand wie die Verordnung hätten oder deren Umsetzung dienen, ebenfalls einzuschränken.

Die Befürchtung einer unerwünschten Regelungslücke teilte die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung nicht. Soweit der DDG-E trotz der weiten Auslegung auch unentgeltliche Dienste erfassen solle, werde dies beispielsweise in § 7 Abs. 3 und § 8 Abs. 4 DDG-E in Bezug auf Anbieter von drahtlosen lokalen Netzwerken (WLAN) ausdrücklich klargestellt.³³

Im Rahmen der Verbändeanhörung zum Referentenentwurf des DDG (Bearbeitungsstand: 01.08.2023) hatte sich der Bundesverband Digitale Wirtschaft (BVDW) positiv zu der beabsichtigten Umbenennung von Telemedien in Digitale Dienste geäußert. Diese trage dazu bei, durch eine europaweit harmonisierte Begrifflichkeit einen widerspruchsfreien und einheitlichen Regelungsrahmen zu schaffen.³⁴ Der BVDW hielt es jedoch für wichtig, dass durch die Anpassung keine Rechtsunsicherheit in anderen Gesetzen entsteht, insbesondere vor dem Hintergrund unterschiedlicher Gesetzgebungszuständigkeiten.

Der Verband der Internetwirtschaft (eco) wies im Rahmen dieser Anhörung in seiner Stellungnahme darauf hin, dass der Begriff der digitalen Dienste eine Vielzahl von Unternehmen, Geschäftsmodellen und Dienstleistungen umfasse.³⁵ Bei einer Streichung des Telemedienbegriffs sei zu befürchten, dass sich der Anwendungsbereich anderer Gesetze, wie z.B. des JuSchG oder der

32 Bundestagsdrucksache 20/10281, S. 11.

33 Bundestagsdrucksache 20/10281, S. 14.

34 Bundesverband Digitale Wirtschaft (BVDW) e.V.: Stellungnahme zum Referentenentwurf für ein Digitale-Dienste-Gesetz (DDG), 25.08.2023, S. 3, abgerufen unter: <https://bmdv.bund.de/SharedDocs/DE/Gesetze-20/gesetz-durchfuehrung-verordnung-binnenmarkt-digitale-dienste.html?nn=508840>.

35 Verband der Internetwirtschaft e.V.: Stellungnahme zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) 2022/2065 (Digital Services Act) sowie zur Durchführung der Verordnung (EU) 2019/1150 (Plattform-to-Business-Verordnung) und zur Änderung weiterer Gesetze, 22.08.2023, S. 7, abgerufen unter: <https://bmdv.bund.de/SharedDocs/DE/Gesetze-20/gesetz-durchfuehrung-verordnung-binnenmarkt-digitale-dienste.html?nn=508840>.

StPO, entsprechend der Definition des digitalen Dienstes nach dem DDG-E erweitern könnte.³⁶ Es müsse daher sichergestellt werden, dass sich der Kreis der betroffenen Diensteanbieter infolge der geänderten Definition nicht beiläufig verändere. Der Verband regte an, zusätzlich die Definition der Vermittlungsdienste in das DDG aufzunehmen und an den entsprechenden Stellen nicht nur auf digitale Dienste, sondern konkret auf Vermittlungsdienste zu verweisen.

5.2. Jugendschutzgesetz

Der medienrechtliche Anwendungsbereich des JuSchG umfasst den Jugendschutz bei Filmveranstaltungen und Trägermedien. Letztere werden in § 1 Abs. 2 JuSchG definiert als Medien mit Texten, Bildern oder Tönen auf gegenständlichen Trägern, die zur Weitergabe geeignet, zur unmittelbaren Wahrnehmung bestimmt oder in einem Vorführ- oder Spielgerät eingebaut sind. Dem gegenständlichen wird das elektronische Verbreiten, Überlassen, Anbieten oder Zugänglichmachen gleichgestellt.

Medien sind nach der Begriffsbestimmung in § 1 Abs. 1a JuSchG neben diesen Trägermedien auch Telemedien. Im DDG-E wird die Ersetzung des Begriffs des Telemediums durch den Begriff des digitalen Dienstes damit begründet, dass sich der Begriff Medien nicht nur auf Dienste in ihrer Gesamtheit beziehe, sondern auch abgrenzbare Inhalte innerhalb eines Dienstes im Sinne einer Bewertungseinheit, etwa Unterseiten eines Dienstes oder Kommentare von Nutzenden des Dienstes, umfasse.³⁷

Die Spitzenorganisation der Filmwirtschaft hat in der Verbändeanhörung zum Referentenentwurf des DDG darauf hingewiesen, dass von Seiten der Länder bislang noch keine Vorstellungen unterbreitet worden seien, wie die von ihnen verantworteten Staatsverträge im Bereich der Medien und Jugendmedienschutzes angepasst werden.³⁸ Die bereits vorhandene Abstimmungslücke zwischen Bund und Ländern im Bereich des Jugendmedienschutzes vergrößere sich durch die mit dem DSA neu eingeführten Begrifflichkeiten und Definitionen noch. Der bisher verwendete Begriff der Telemedien sei nicht deckungsgleich mit dem Begriff der Digitalen Dienste. Die Definition der „Online-Plattformen“ i.S.d. Artikel 3 lit. i DSA verändere den Anwendungsbereich des

36 Verband der Internetwirtschaft e.V.: Stellungnahme zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) 2022/2065 (Digital Services Act) sowie zur Durchführung der Verordnung (EU) 2019/1150 (Plattform-to-Business-Verordnung) und zur Änderung weiterer Gesetze, 22.08.2023, S. 2, abgerufen unter: <https://bmdv.bund.de/SharedDocs/DE/Gesetze-20/gesetz-durchfuehrung-verordnung-binnenmarkt-digitale-dienste.html?nn=508840>.

37 Bundestagsdrucksache 20/10031, S. 92.

38 Spitzenorganisation der Filmwirtschaft e.V.: Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG sowie zur Durchführung der Verordnung (EU) 2019/1150 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Förderung von Fairness und Transparenz für gewerbliche Nutzer von Online-Vermittlungsdiensten und zur Änderung weiterer Gesetze (Digitale-Dienste-Gesetz, oder DDG), S. 1, abgerufen unter: <https://bmdv.bund.de/SharedDocs/DE/Gesetze-20/gesetz-durchfuehrung-verordnung-binnenmarkt-digitale-dienste.html?nn=508840>.

bisherigen § 24 b JuSchG, zudem könnten sich Abgrenzungsschwierigkeiten zum Begriff der Film- und Spielplattformen (§ 14a JuSchG) ergeben.³⁹

Die Freiwillige Selbstkontrolle Unterhaltungssoftware GmbH wies in ihrer Stellungnahme ebenfalls darauf hin, dass angesichts der Verzahnung des JuSchG auf Bundesebene und des Jugendmedienschutz-Staatsvertrag auf Länderebene eine effektive Abstimmung zwischen den zuständigen Gesetzgebern erforderlich sei, um eine kohärente Umsetzung zu gewährleisten. Bei den Ländern werde zur konsistenten Durchführung des DSA dringender Handlungsbedarf gesehen, auch den Jugendmedienschutz-Staatsvertrag anzupassen. Neben der Anpassung des Telemedienbegriffes seien klar abgegrenzte Zuständigkeiten, einheitliche Ansprechpartner sowie effizient ausgestaltete Verfahren wichtig.⁴⁰

Als eine Ursache für Überschneidungsprobleme im Bereich der Telemedien mit den Regelungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages wird angeführt, dass die Begriffsbestimmung von Trägermedien in § 1 Abs. 2 JuSchG lediglich den Rundfunk, nicht aber Telemedien ausnimmt.⁴¹ Damit fehle es an einer strikten Trennung, nach der Trägermedien dem JuSchG und Telemedien dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag unterliegen.⁴² Stattdessen erfasst das JuSchG auch Telemedien. An den sich daraus ergebenden Überschneidungen mit dem Staatsvertrag ändert auch der DDG-E nichts.

5.3. Medienrechtliche Bestimmungen der Länder

Den Verweis im DDG-E auf die Definition digitaler Diensten in der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 09.09.2015 bewerteten die Landesmedienanstalten in einer schriftlichen Stellungnahme an den Digitalausschuss des deutschen Bundestages kritisch.⁴³ Hinsichtlich der Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für Dienste der Informationsgesellschaft führe ein solcher Verweis dazu, dass

39 Spitzenorganisation der Filmwirtschaft e.V.: Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG sowie zur Durchführung der Verordnung (EU) 2019/1150 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Förderung von Fairness und Transparenz für gewerbliche Nutzer von Online-Vermittlungsdiensten und zur Änderung weiterer Gesetze (Digitale-Dienste-Gesetz, oder DDG), S. 1, abgerufen unter: <https://bmdv.bund.de/Shared-Docs/DE/Gesetze-20/gesetz-durchfuehrung-verordnung-binnenmarkt-digitale-dienste.html?nn=508840>.

40 Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK): Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG sowie zur Durchführung der Verordnung (EU) 2019/1150 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Förderung von Fairness und Transparenz für gewerbliche Nutzer von Online-Vermittlungsdiensten und zur Änderung weiterer Gesetze (Digitale-Dienste-Gesetz, oder DDG), S. 3, abgerufen unter: <https://bmdv.bund.de/Shared-Docs/DE/Gesetze-20/gesetz-durchfuehrung-verordnung-binnenmarkt-digitale-dienste.html?nn=508840>.

41 Vgl. Dörr, in: Hartstein/Ring/Kreile/Dörr/Stettner/Cole/Wagner: Medienstaatsvertrag, Jugendmedienschutz-Staatsvertrag, 98. Lieferung, 10/2023, § 2 Jugendmedienschutz-Staatsvertrag, Rn. 10 ff.

42 Vgl. Dörr, in: Hartstein/Ring/Kreile/Dörr/Stettner/Cole/Wagner: Medienstaatsvertrag, Jugendmedienschutz-Staatsvertrag, 98. Lieferung, 10/2023, § 2 Jugendmedienschutz-Staatsvertrag, Rn. 10 ff.

43 Deutscher Bundestag, Ausschuss für Digitales, Ausschussdrucksache 20(23)208, S. 12.

medienrelevante Begriffe von den europäischen Institutionen geprägt und bei Anpassungen neu definiert werden könnten. Die Begriffsbestimmungen des europäischen Rechts seien ökonomisch geprägt und gingen nicht auf die Eigenheiten und kulturellen Besonderheiten der einzelnen Mitgliedstaaten ein. Zudem führten solche Verweise dazu, dass der deutsche Gesetzgeber die Hoheit über den Anwendungsbereich seiner Gesetze indirekt in die Hände der Europäischen Union gebe.⁴⁴

Neben der Bundesnetzagentur werden in § 12 DDG-E auch die Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz und der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationssicherheit als zuständige Behörden im Sinne des Art. 49 Abs. 1 DSA benannt. Nach § 12 Abs. 4 DDG-E bleiben die übrigen für die Beaufsichtigung von Diensteanbietern bestehenden gesetzlichen Zuständigkeiten unberührt. § 12 Abs. 5 DDG-E nennt insoweit ausdrücklich die medienrechtlichen Vorschriften der Länder, die bei der Durchführung des DSA fortgelten.⁴⁵

Sollten die Länder in ihren Bestimmungen den Begriff der „Telemedien“ insbesondere im Hinblick auf medienspezifische Risiken, z.B. für Kinder und Jugendliche oder unter dem Gesichtspunkt der Medien- und Meinungsvielfalt beibehalten wollen, hält die Bundesregierung eine weitere Auslegung als bei dem Begriff der „digitalen Dienste“ für möglich.⁴⁶

5.4. Strafprozessordnung

Artikel 16 DDG-E sieht neben redaktionellen Änderungen, die sich insbesondere auf die Anpassung von Verweisen auf das bisherige Telekommunikations-Telemedien-Datenschutz-Gesetz beziehen, in den §§ 100j und 100k StPO das Ersetzen des Wortes Telemedien durch die Wörter „digitale Dienste“ vor.

§ 100j Abs. 1 Nr. 2 StPO regelt die Bestandsdatenauskunft von demjenigen, der geschäftsmäßig eigene oder fremde Telemedien zur Nutzung bereithält oder den Zugang zur Nutzung vermittelt. Deren Auskunftspflicht bleibt auch bei der vorgesehenen Änderung bestehen. Der Zugriff auf Nutzungsdaten digitaler Dienste nach § 100k StPO bleibt ebenfalls unverändert.

6. Fazit

Der Telemedienbegriff umfasst sämtliche Online-Dienste, die auf individuellen Abruf des Nutzers Informationen bieten und Kommunikation ermöglichen. Er ist insofern umfassender als der unionsrechtliche „Dienst der Informationsgesellschaft“ oder der im DDG-E verwendete „digitale Dienst“, der sich nur auf entgeltliche Dienste erstreckt. Der Unterschied wird dadurch relativiert, dass auch eine unentgeltlich erbrachte Leistung etwa zu Werbezwecken wirtschaftlich ein „Dienst der Informationsgesellschaft“ sein kann und auch der EuGH den Begriff des Entgelts weit

44 Deutscher Bundestag, Ausschuss für Digitales, Ausschussdrucksache 20(23)208, S. 12.

45 Bundestagsdrucksache 20/10031, S. 72.

46 Bundestagsdrucksache 20/10281, S. 14. im Diskussionsentwurf der Rundfunkkommission der Länder für einen Fünften Medienänderungsstaatsvertrag zum Ausdruck.

auslegt. Insbesondere zwischen dem Jugendschutzgesetz und dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag wird eine enge Abstimmung der zuständigen Gesetzgeber für erforderlich gehalten.

* * *